

# RS OGH 2002/8/21 13Os83/02, 11NdS33/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.08.2002

## Norm

MedienG §40 Abs2

MedienG §41 Abs2

## Rechtssatz

Die Rundfunkähnlichkeit elektronischer Dienste wie etwa Bildschirmtext, Teletext und Internet indiziert zwar die analoge Anwendung der §§ 40 Abs 2 und 41 Abs 2 erster Satz MedienG zur Schließung planwidriger Lücken in Ansehung der Bestimmung des Begehungsortes, der hieraus folgenden örtlichen und der sachlichen Zuständigkeit, rechtfertigt jedoch - mangels eines zusätzlichen Regelungsbedarfs - nicht auch die analoge Anwendung des § 41 Abs 2 zweiter Satz MedienG; die letztgenannte Gesetzesbestimmung ist auf Grund ihres spezifisch auf den Rundfunk zugeschnittenen Konzentrationszweckes und der damit verbundenen teleologischen Begrenzung einer Lückenschließung nicht geeignet, für die derzeit legistisch nicht erfassten, einer generellen regionalen Zuordnung entzogenen elektronischen Medien Auswirkungen zu entfalten.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 83/02  
Entscheidungstext OGH 21.08.2002 13 Os 83/02
- 11 Nds 33/02  
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 11 Nds 33/02

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116761

## Im RIS seit

20.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)